Zwangsvergläubigung der Dissidentenkinder durch bewusst wortlautwidrige Gesetzesauslegung

Autor(en): **Plarre, Otto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **22 (1914)**

Heft 14

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-406469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

weshalb nur noch einige taktische Hinweise gegeben werden. Tschirn erklärt das Arrangement von Vortragsreisen durch den Bund für untunlich, das müsse von den Vereinen mit den Vortragenden verabredet werden. Nachdem ähnlich Lilienstern den Vereinen empfohlen, sich innerhalb ihres Bezirks untereinander über Redner-Tourneen zu verständigen, wird der betr. Antrag zurückgezogen, insofern dem neuen Ausschuß die erforderlichen Maßnahmen überlassen bleiben.

Auch weitere Anregungen von Hamburg werden dem Ausschuß überwiesen.

Lilienstern gibt folgende zwei Erklärungen zu Protokoll:

1. Die Anträge Hannover betr. Flugblatt und Artikel für Frauen werden dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

2. Druckerei und Expedition der Bundeszeitschrift haben folgende Mißstände unbedingt abzustellen:

a) Der Versandt des Freidenkers erfolgt unregelmäßig.
b) Das Blatt enthält viele Druckfehler.
c) Es werden häufig Makulatur-Exemplare versandt.

Der Antrag aus Oberschlesien betr. Feuerbestattung wird von dem Vertreter dahin korrigiert, daß mit den Feuerbestattungsvereinen Fühlung zu nehmen sei, und in dieser Form dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. —

Tschirn wirft einen Rückblick auf die Verhandlungen, die voller Harmonie verlaufen seien und uns den Untergrund zu neuem Handeln und Vorwärtsstreben gegeben. Er schließt die Tagung mit einem dreifachen Hoch auf den deutschen Freidenkerbund. Säbisch fügt dem noch herzliche Dankesworte an für den Breslauer Verein und für Tschirn. — Schluß 1¼ Uhr mittags.

Zwangsvergläubigung der Dissidentenkinder durch bewußt wortlautwidrige Gesetzesauslegung.

Von Dr. Otto Plarre (Gera).

Während der § 25 des reußischen Volksschulgesetzes klar und deutlich vorschreibt, daß alle „Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören," also auch die Dissidentenkinder, „auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterrichte zu entbinden sind," wenn „auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird," hat das Fürstl. Reuß. j. L. Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, in seinem kürzlich dem Geraer Gemeinderate durch den Stadtrat erteilten Bescheid auf eine Anfrage des Schulvorstandes, in schroffem Widerspruche dazu erklärt, daß es eine solche Entbindung der Kinder von dissidentischen Eltern, die „keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören," „nicht gestattet werde," auch wenn statt des Glaubensreligionsunterrichtes der Schule ein glaubensfreier Sittenunterricht mit ebensolcher Religiositätspflege für diese Kinder eingeführt würde. Die durch den § 25 des Volksschulgesetzes in Uebereinstimmung mit § 20 des Staatsgrundgesetzes allen dissidentischen Eltern gewährleistete „Freiheit des Gewissens und der Religionsübung," gemäß der diese Eltern ihre Kinder in ihrem landeskirchenfreien Religionsbekenntnis erziehen lassen dürfen, will also das Fürstliche Ministerium nur den einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen, d. h. nur den katholisch oder mosaisch gewordenen Konvertiten zugestehen.

Obgleich die Ortsgruppe Gera des Deutschen Monistenbundes und die Glaubensfreie Vereinigung für Gera und Umgebung den Gemeinderat sofort auf diese offenbare Gesetzesverletzung aufmerksam gemacht und in höflicher Form um Gegenvorstellungen beim Ministerium ersucht haben, hat es dieser mit seiner rechtsnationalliberalen Mehrheit doch in seiner Sitzung vom 26. Juni 1914 abgelehnt, gegen die dadurch bedingte Gewissensvergewaltigung eines großen Teils der Bürgerschaft irgend etwas zu tun. Ja, der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderats, Baumeister Siegel, hat sogar beantragt, die Gesuchsteller noch mit einem brutalen Fußtritte, nämlich mit einer Abschneidung ihres Gesuchsrechtes für zwei Jahre, zu bestrafen.

Zwei Vertreter der über 1500 Unterzeichner des früher eingereichten Gesuchs um Reform des Religionsunterrichts sind nun, obgleich sie an dieser Sache im Gegensatze zum Gemeinderate nur mittelbar beteiligt waren, persönlich bei dem Regierungsvertreter für Kirchen- und Schulsachen vorstellig geworden, um besonders darüber Aufschluß zu erhalten, ob dieser nur versehentlich, wie sie vermuteten, oder bewußt mit dem Wortlaut des § 25 des Volksschulgesetzes in Widerspruch geraten ist. Es hat sich dabei die erstaunliche Tatsache herausgestellt, daß das letztere der Fall ist. Allen Vorstellungen gegenüber wiederholte der Regierungsvertreter (Geh. Staatsrat Gräsel) immer nur, daß er sowohl wie die 3 Beisitzer der Ministerialabteilung für Kirche und Schule (Hofprediger Kirchenrat Auerbach, Hofrat Gymnasialdirektor Plähn und Pfarrer emer. Seminardirektor Bratfisch) den § 25 des Volksschulgesetzes mit vollem Bewußtsein so auslegten, wie dies in dem erwähnten Bescheid an den Stadt- und Gemeinderat zum Ausdruck gekommen sei, und ihre Auslegung nicht widerrufen würden, solange nicht das Oberverwaltungsgericht eine andere Auslegung für richtig erkläre. Wenn dieser Paragraph des Volksschulgesetzes als Vorbedingung für die Entbindung der Kinder dissidentischer Eltern vom evangelisch-lutherischen Religionsunterricht der Schule verlange, daß „auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen werde," so sei dabei unter „Religionsunterricht" nur der Glaubensreligionsunterricht einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft zu verstehen, nicht aber auch die „glaubensfreie Religiositätspflege", mit der die Gesuchsteller den glaubensfreien Sittenunterricht für ihre Kinder verbunden wissen wollen. Demgemäß seien auch unter den „nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörenden Eltern, deren Kinder unter der genannten Vorbedingung „auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterrichte zu entbinden sind", nur solche Eltern zu verstehen, die wenigstens „einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören," nicht aber solche, die außerhalb jeder derartigen Religionsgesellschaft stehen, im bes. nicht glaubensfrei religiöse Eltern. Diese Eltern könnten darnach ihre Kinder überhaupt nicht vom Religionsunterricht der Schule entbinden lassen. — Daß so etwas gar nicht in dem § 25 des Volksschulgesetzes steht, daß so etwas dem § 20 des Staatsgrundgesetzes von der „vollkommenen Gewissens- und Religionsfreiheit aller Landeseinwohner" sowie dem § 19 des Staatsgrundgesetzes und dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. „die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse", durchaus widerstreitet, und daß dadurch die Kinder der glaubensfrei dissidentischen Eltern, die gegen den Willen und die häusliche Erziehung dieser von der Schule zwangsweise vergläubigt werden, in die sittlich unheilvollsten Gewissenskämpfe gebracht werden müssen, alles das war dem Regierungsvertreter ganz gleichgiltig. Wenn die Fragesteller seine und seiner 3 Beisitzer Auslegung des inrede stehenden Paragraphen des Volksschulgesetzes nicht für richtig hielten, so wiederholte er nur immer, dann müßten sie eine maßgebende Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht herbeiführen.

Die beiden Fragesteller stellten dies in Aussicht und bedauerten nur, daß sie im vorliegenden Falle als nur mittelbar Beteiligte nicht schon als klageberechtigt anerkannt würden; sie wiesen aber gleich darauf hin, daß die jedem Landeseinwohner gewährleistete Gewissens- und Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse fast gänzlich aufgehoben würden, wenn die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen jede Betätigung der Gewissensfreiheit durch ihre unerhört gewaltsame Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu vereiteln suche und sich zu einer wortlautgemäßen Auslegung jedesmal erst auf dem Verwaltungsgerichtswege nötigen lasse.

Ein solches Verhalten der genannten Ministerialabteilung erscheint um so unbegreiflicher, als das Fürstliche Ministerium erst kürzlich bei den Verhandlungen über die neue Gemeindeordnung im Landtage erklärt hat, daß es unter „Religion" weiter nichts als „Sittlichkeit" oder „sittliche Lebensführung" verstehe. Es ähnelt das Verhalten der Fürstlich Reußischen Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen in dieser Angelegenheit durchaus dem des Königl. Preußischen Kultusministeriums und es bezweckt offenbar

Zwangsvergläubigung der Kinder von glaubensfreien Dissidenten, deren Anzahl neuerdings gewaltig im Fürstentume zugenommen hat. Die beste Antwort auf solche Gewissensvergewaltigungen wäre, wenn sich jedesmal neue Hunderte und Tausende der vielen der Kirche noch angehörenden Glaubensfreien zu dem charaktervollen Entschlusse aufrafften, ebenfalls aus der Landeskirche auszutreten.

Freidenkertum.

Infolge des stattgehabten Freidenker-Kongresses und der dadurch verursachten Störung des regelmäßigen Geschäftsbetriebes wurde übersehen, des Ablebens unseres verdienstvollen Gesinnungsfreundes, des Vorstandes unserer Casseler Ortsgruppe zu gedenken: Freund

J. Suchardt in Cassel

wurde uns und unserer Bewegung im Monat Mai plötzlich entrissen. Wir alle, und namentlich die Casseler Gesinnungsfreunde, werden dem treuen Kämpfer allezeit ein ehrendes Gedenken bewahren. J. Peter Schmal.

Die im Kongreßbericht erwähnten **Eingaben zur Herbeiführung eines konfessionslosen Religionsunterrichts** lauten folgendermaßen:

An die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses,

Berlin.

Im Auftrage des Deutschen Freidenkerbundes überreiche ich den Mitgliedern beider Häuser des preußischen Landtages die Begründung, mit der Dr. Bruno Wille sein Gesuch an den zuständigen Kreisschulinspektor in Niederbarnim unterstützt hat, ihm einen Unterrichtsschein zur Erteilung konfessionslosen Sittenunterrichts zu gewähren.

Ferner teile ich im Auftrage des Deutschen Freidenkerbundes mit, daß auf der Tagung des 26. Deutschen Freidenkerkongresses in Breslau am 4.—6. Juni d. J. ein Antrag, die Kirchenaustrittsbewegung durch eine Subvention von Mk. 1000,— zu fördern, einstimmig angenommen und dahin erweitert wurde, daß der Vorstand des Deutschen Freidenkerbundes ermächtigt wird, die Kirchenaustrittsbewegung materiell nach jeder Möglichkeit zu unterstützen. Der Kongreß nahm absichtlich von einer besonderen Resolution, wie sie bisher für die Befreiung der Dissidentenkinder vom Zwange des konfessionellen Religionsunterrichtes beschlossen wurde, Abstand und erklärte, daß angesichts der Behandlung, die das preußische Abgeordnetenhaus auch diesmal wieder der Dissidentenkinderfrage habe angedeihen lassen, der tatkräftige Protest durch möglichst weitgehende materielle Unterstützung der Kirchenaustrittsbewegung die einzige Antwort sein könnte.

Der Kongreß nahm davon Kenntnis, daß Dr. Bruno Wille, der bekanntlich vor 20 Jahren wegen Erteilung konfessionslosen Jugendunterrichts in Haft genommen war, bei dem zuständigen Kreisschulinspektor des Kreises Nieder-Barnim erneut um Erteilung eines Unterrichtsscheins eingekommen ist und hierzu eine ausführliche Begründung gegeben hat, die durch besonderes Zirkular den Mitgliedern des preußischen Landtages und den zuständigen Behörden kundgegeben werden soll. Hierzu faßte der Kongreß noch folgende Entschließung:

Den Darlegungen des Antragstellers Dr. Bruno Wille über die Lage der Dissidentenkinder in Preußen stimmt der in Breslau tagende Deutsche Freidenkerbund lebhaft zu und richtet an die Gesetzgeber das dringende Ersuchen, die Gewissensnot der dissidentischen Eltern und Kinder endlich zu beseitigen! Es ist nötig, die Dissidentenkinder vom Zwange zu befreien, am konfessionellen Religionsunterrichte der Schule teilzunehmen, hingegen dahin zu wirken, daß der konfessionslose religiöse und ethische Unterricht als „Ersatzunterricht" anerkannt und nicht weiter unterdrückt werde. Der Deutsche Freidenkerbund fordert insbesondere die fortschittliche und nationalliberale Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses auf, noch während der letzten Tage der jetzigen Tagung des Hauses in einer Interpellation den Herrn Kultusminister zu befragen, ob und wann er die Frage des sog. „Ersatzunterrichts" gesetzlich zu regeln gedenkt, nachdem der Minister schon vor Jahren grundsätzlich die Notwendigkeit einer solchen Regelung anerkannt hat.

Otto Lehmann-Rußbüldt.

Einschreiben. Friedrichshagen 1. Juni 1914.

An Herrn Schulrat Düring,

Berlin, N. Weißenburgerstr. 27.

Den Kindern konfessionsloser Eltern in Berlin möchte ich einen Unterricht erteilen, der die sittlich-religiöse Persönlichkeit entfaltet und festigt. Zu diesem Zwecke bitte ich Sie, mir einen Unterrichtserlaubnisschein zu gewähren, eventuell bei Ihrer vorgesetzten Behörde entsprechende Anträge zu stellen.

Immer stärker schwillt die Kirchenaustrittsbewegung an, und schon gibt es in Groß-Berlin mehr Konfessionslose als Angehörige der israelitischen Konfession. Was soll denn nun mit den Tausend und Abertausend Dissidentenkindern in religiös-sittlicher Hinsicht werden? In den Volksschulen physisch gezwungen, einem konfessionellen Religionsunterrichte beizuwohnen, den ihre Eltern aus Gründen der Wahrhaftigkeit unter lebhaftem Protest mißbilligen, bleiben diese vielen Zöglinge ohne jenen Religionsunterricht, den die Konfessionslosen herbeisehnen. Zur endlichen Linderung dieser Gewissensnot möchte ich beitragen und zwar auch als religiöser Jugenderzieher. Um würdig und heilvoll zu verlaufen, muß das Leben des Einzelnen organisiert sein von einem idealen Sinn, der die edlen Kräfte des Menschentums zur Herrschaft beruft über alles Minderwertige und Irrende unserer Natur, weiterhin auch des öffentlichen Lebens.

Was meine Person betrifft, so habe ich seit 1889 einen konfessionslosen Religionsunterricht den Kindern der freireligiösen Gemeinde erteilt — bis mir am 29. März 1894 das Kgl. Provinzial-Schulkollegium die Erlaubnis verweigerte, überhaupt Unterricht an jugendliche Personen zu erteilen. Als ich protestierte, und unter Berufung auf die gesetzlich zugesicherte Religions- und Gewissensfreiheit fortfuhr, meine Konfirmanden in die freireligiösen Ideen einzuführen, wurde ich auf administrativem Wege in Haft genommen, ohne einen Richterspruch erzielen zu können. Schließlich wurde ich aus dem Gefängnisse auf unbestimmte Zeit beurlaubt, und seither hat die Kgl. Regierung meine Angelegenheit nicht weiter berührt. Für mein Rechtsgefühl aber ist der Fall noch keineswegs erledigt, und ich beantrage nunmehr für mich einen Unterrichtserlaubnisschein, weil sich die religiöse Gewissensnot der Konfessionslosen unerträglich gesteigert hat, und weil jetzt zwei Jahrzehnte nach meiner Maßregelung, die Regierung zur Einsicht gelangt sein könnte, daß mir Unrecht geschehen. Alles entwickelt sich ja — ich habe mich entwickelt, die öffentliche Meinung und das geistige Leben unseres Volkes hat sich entwickelt, und so hoffentlich auch die behördliche Ansicht. Oder gelte ich ihr bis an mein Lebensende für ungeeignet zum Unterrichte, weil meine religiösen und politischen Ueberzeugungen einer preußischen Behörde im Jahre 1894 nicht opportun erschienen? Welche Ueberzeugungen darf oder soll man denn in Preußen haben, um einen Unterrichtserlaubnisschein zu erhalten?

Die Kabinettsordre vom Jahre 1836, betreffend die Aufsicht des Staates über Privatunterricht, schreibt vor, niemand dürfe zur „Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe" zugelassen werden, dem von seiner örtlichen Aufsichtsbehörde „Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht" abgesprochen werde. Die Qualifikation meines Charakters und meiner Bildung hat die Behörde auch nicht vor zwanzig Jahren angezweifelt, sondern nur geltend gemacht, ich habe das Dasein Gottes geleugnet (während mir das „Göttliche" zu erhaben ist, um in der Form persönlicher Beschränkung gedacht zu werden), und ich halte es mit einer Partei, die „den Umsturz alles Bestehenden" erstrebe (während ich seit 1890 erklärt parteilos bin). Heutzutage haben sich weitere Kreise aller möglichen Richtungen mit mir beschäftigt, und über mein Leben, Streben und Arbeiten unterrichtet; dabei ist nie etwas gegen mich vorgebracht worden, das die „Sittlichkeit und Lauterkeit" meiner Gesinnung in Zweifel zieht.

Sollten Sie sich näher über meine Ansichten informieren wollen, so verweise ich auf meine Schriften. Meine Maßregelung vor 20 Jahren schildert völlig getreu — soweit es auf meine Gesinnung ankommt — mein eben erschienenes Buch „Das Gefängnis zum Preußischen Adler" (Jena bei Diederichs). Ich nenne auch mein Werk „Offenbarungen des Wacholderbaums, Roman eines Allsehers" (daselbst). Meine Religiösität gelangt hierin zu einem Ausdruck, und kein geringerer als der Philosoph Paulsen hat an mein Buch den Hinweis geknüpft, diese idealistische Weltanschauung, zu deren Unterliegen die Kirche beigetragen habe, „die sich vor dem freien Denken fürchte", werde „wieder zum Leben gebracht werden". Ich will nichts anderes, als das öffentliche Leben, das religiös immer oder wird, mit einer religiösen Weltanschauung beeinflussen, die im Grunde nichts ist, als des Menschen uralte und ewig junge Sehnsucht nach Gemeinschaft mit einem Leben, das über die Enge und Mangelhaftigkeit der Ichperson hinausführt zum Sinn des Gesamtdaseins, zum Unendlichen und Vollkommenen.